

Vers. 3 vom 20.02.2025 – Ältere Versionen verlieren ihre Gültigkeit.

Vertraulichkeitsvereinbarung und Einräumung Urheberrechtsrechte im Rahmen der (Vor-)Standardisierungsarbeit von buildingSMART Deutschland e. V.

zwischen

buildingSMART Deutschland e. V.
vertreten durch den Vorstand
Cottaer Str. 25, 01159 Dresden
(nachfolgend: „buildingSMART“)

und

Name des Experten / der Expertin, der/die sich an der (Vor-)Standardisierung beteiligt

Anschrift des Experten / der Expertin

E-Mail-Adresse des Experten / der Expertin

(nachfolgend: „Experte“)

für das (Vor-)Standardisierungsprojekt:

(nachfolgend: „Projekt“).

Präambel

buildingSMART ist auf dem Gebiet des Building Information Modeling (BIM) tätig und an der Ausarbeitung der hierfür erforderlichen Standards beteiligt. buildingSMART plant die Durchführung eines gemeinsamen Projekts mit dem Experten im Zusammenhang mit der (Vor-)Standardisierung („Projekt“).

Grundlage für diese Arbeit sind für alle Beteiligten die im Folgenden formulierten Regeln zum Schutz von Vertraulichkeit und zur Wahrung der Urheberrechte an dem Projekt durch buildingSMART.

Vertraulichkeit

Dem Experten werden bei der Durchführung des Projekts Dokumente und Informationen zur Verfügung gestellt, die bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne Weiteres zugänglich waren, die aber von wirtschaftlichem Wert sind. buildingSMART hat ein erhebliches Interesse an deren Geheimhaltung und schützt sie durch entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen.

Urheber- und Nutzungsrechte

Außerdem hat buildingSMART ein Interesse daran, die Ergebnisse der (Vor-) Standardisierungsarbeit in körperlicher wie unkörperlicher Form zu verwerten.

Die Vorstandardisierung bei buildingSMART Deutschland erfolgt gemeinschaftlich durch Vertreter der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit. Es gehört zum Grundverständnis aller Beteiligten, dass die einzelnen Experten keine Rechte an den Ergebnissen dieses Prozesses („Gemeinschaftswerk“) geltend machen.

Aus diesem Grund übertragen die Experten ihre urheberrechtlichen Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte an dem Gemeinschaftswerk mit dieser Vereinbarung zur ausschließlichen Nutzung auf buildingSMART und verzichten zugunsten buildingSMART auf die Geltendmachung des Rechts auf Urhebernennung (siehe auch Ziffer 4.3).

buildingSMART und die am Projekt beteiligten Experten haben ein großes Interesse daran, dass die Ergebnisse der Vorstandardisierung verbreitet, in der Praxis angewandt und auch mit kommerzieller Verwertungsabsicht in neuen Produkten, Services und Geschäftsmodellen verwendet werden.

Die Ergebnisse der Vorstandardisierung können in unterschiedlichen Formen erarbeitet und von buildingSMART („bSD“) veröffentlicht werden:

1. Hefte in der bSD-Schriftenreihe werden im bSD Verlag veröffentlicht und können als Printexemplare, eBooks (PDF) oder Netzwerklizenzen erworben werden. Sämtliche Erlöse aus der Verwertung des Gemeinschaftswerks in der Schriftenreihe stehen buildingSMART zu.

Die Inhalte aus den Heften in der bSD-Schriftenreihe stehen jedermann ansonsten kostenlos zur Anwendung, zur darauf aufbauenden Weiterentwicklung und zur kommerziellen Verwertung zur Verfügung. Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und den Abdruck dieser Hefte (auch auszugsweise) bedarf es einer Nutzungsvereinbarung mit buildingSMART Deutschland.

2. Klassifikationen, Merkmalsbibliotheken und sonstige Datenbankwerke können (zusätzlich oder unabhängig von einer Veröffentlichung in der bSD-Schriftenreihe) im buildingSMART Data Dictionary von buildingSMART International (bSDD) und/oder auf der Website von buildingSMART und/oder auf Plattformen Dritter veröffentlicht werden.

Die Inhalte stehen jedermann kostenlos zur Nutzung und zur darauf aufbauenden Weiterentwicklung zur Verfügung. Es gilt die Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 (Namensnennung 4.0 International). Demzufolge ist auch die kommerzielle Verwertung (bspw. in Softwareprodukten) kostenlos möglich und wird ausdrücklich begrüßt.

3. BIM-Anwendungsfälle können (zusätzlich oder unabhängig von einer Veröffentlichung in der bSD-Schriftenreihe) in standardisierter Form auf der Use-Case-Management-Plattform von buildingSMART International (UCM) veröffentlicht werden. Hierfür gelten die Lizenzbedingungen des Betreibers des UCM-Services.

Das oben Genannte vorweggestellt vereinbaren die Parteien deshalb Folgendes (nachfolgend „Vereinbarung“):

1. Vertrauliche Information

- 1.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche vorläufigen und ausschussinternen Arbeitspapiere, einschließlich der im Rahmen des Projekts erarbeiteten Unterlagen und hinzugezogenen Dokumente (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von buildingSMART oder von anderen Teilnehmern des Projekts offenbart werden, sowie Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind („Vertrauliche Information“).
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind solche Informationen, die (a) der Öffentlichkeit oder dem Experten vor Offenbarung bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden, (b) die von dem Experten ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von buildingSMART nachweislich selbst gewonnen wurden.

2. Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht

- 2.1 Der Experte verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen (a) vertraulich zu behandeln und nur in Zusammenhang mit dem Projekt im Austausch mit den Projektteilnehmern zu verwenden, (b) durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern, (c) nur gegenüber dem Arbeitgeber des Experten und den mit dem Arbeitgeber gem. §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen offen zu legen oder gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für das Projekt angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Experte vor der Offenlegung sicherstellt, dass der Arbeitgeber des Experten und der mit dem Arbeitgeber gem. §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen und ihre Vertreter in gleichem Maße buildingSMART unmittelbar gegenüber zur Vertraulichkeit und Nichtverwendung verpflichtet sind und dies buildingSMART gegenüber nachweist.
- 2.2 Für den Fall, dass der Experte aufgrund geltender Rechtsvorschriften oder gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen in Teilen oder insgesamt offenzulegen, hat er buildingSMART hierüber unverzüglich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und buildingSMART erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, um eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung vertraulicher Informationen zu erwirken.

3. Rückgabe und Vernichtung vertraulicher Information

Auf Aufforderung von buildingSMART sowie ohne Aufforderung spätestens nach Beendigung des Projekts und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung hat der Experte sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien unverzüglich zurückzugeben und, soweit elektronisch gespeichert, vollständig, unwiderruflich und nicht wiederherstellbar auf allen Informationsträgern zu löschen und dies auf Verlangen von buildingSMART schriftlich zu bestätigen.

Vorstehende Regelung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern Vertrauliche Informationen und/oder deren Kopien nach zwingendem Recht oder nach den Compliance Richtlinien des Arbeitgebers des Experten, den mit dem Arbeitgeber gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder deren Beratern aufbewahrt werden müssen, vorausgesetzt jedoch, dass diese Vertrauliche Informationen und/oder deren Kopien einer unbefristeten Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen, soweit diese nicht zurückgegeben oder vernichtet werden.

4. Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte

4.1 Die Eigentums- und Verwertungsrechte an vertraulichen Informationen werden durch deren Offenbarung nicht berührt. Mit Offenbarung erwirbt der Experte lediglich ein nicht-ausschließliches, zeitlich und inhaltlich beschränktes Recht zur Nutzung im Rahmen seiner Mitwirkung an dem Projekt. Sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen erwirbt der Experte nicht.

4.2 Der Experte räumt buildingSMART ein ausschließliches, zeitlich und inhaltlich nicht beschränktes und unentgeltliches Recht ein, die Ergebnisse der (Vor-) Standardisierungsarbeit in körperlicher wie unkörperlicher Form zu verwerten, zu ändern, zu bearbeiten oder in anderer Art und Weise umzugestalten.

Die Einräumung der Urhebernutzungsrechte gegenüber buildingSMART betrifft ausschließlich die Rechte an dem geschaffenen Gemeinschaftswerk. Im Interesse der Unterstützung von buildingSMART bei seiner Arbeit zum Nutzen für die Allgemeinheit sollen sämtliche Erlöse, die mit der Verwertung des geschaffenen Gemeinschaftswerks erzielt werden bei buildingSMART verbleiben.

Die Einräumung der Rechte hindert den Unterzeichner aber nicht daran, sein eingebrachtes Wissen, seine eingebrachten Materialien (z. B. Texte, Bilder, Algorithmen), seine Erfahrungen und Erkenntnisse weiterhin zu nutzen, zu verwerten und weiterzuentwickeln.

4.3 Der Experte verzichtet zugunsten buildingSMART auf die Geltendmachung des Rechts auf Urhebernennung. buildingSMART ist dennoch bemüht, die an einem Gemeinschaftswerk beteiligten Experten namentlich zu nennen, sofern nicht technische Rahmenbedingungen (bspw. in elektronischen Verzeichnissen) dagegensprechen.

4.4 Es ist dem Experten nicht gestattet, offenbarte Vertrauliche Informationen anderer mitwirkender Experten oder von buildingSMART für eigene Zwecke wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“)

oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

5. Dauer der Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von drei Jahren ab ihrer Unterzeichnung durch den Experten. Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwendung vertraulicher Informationen bleibt von der Beendigung des Projekts unberührt; sie bleibt für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung bestehen, soweit dieser Vertrag nicht gem. Ziffer 3 Satz 2 eine zeitlich unbefristete Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht vorsieht. Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwendung vertraulicher Informationen gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Projekt geschlossen wird.

Die gem. Ziffer 4.2 dieser Vereinbarung buildingSMART eingeräumten Rechte und der gem. Ziff. 4.3 erklärte Verzicht bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt und bestehen auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus fort.

6. Compliance-Richtlinie


Im Übrigen gilt für die (Vor-)Standardisierungsarbeit die als **Anlage** zu dieser Vereinbarung beigefügte Compliance-Richtlinie von building-SMART Deutschland e. V. mit Ausnahme ihrer Ziffer 5.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 7.2 Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- 7.3 Es gelten die Datenschutzhinweise auf www.buildingSMART.de/datenschutz

Dresden, 20.02.2025

Ort, Datum



Gunther Wölfle, Geschäftsführer
buildingSMART

Unterschrift / Elektronische Signatur
Experte